

Von demselben Verfasser erschienen im gleichen Verlag:

Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von  
Elfaß-Lothringen. Erster Band. Lex. 8°. X,  
396 S. 1908.

Gehftet *M* 11.—, in Leinwand geb. *M* 12.—.

Die Gemeindeordnung für Elfaß-Lothringen  
vom 6. Juli 1895. Zweite, auf Grund des  
Halley'schen Kommentars neu bearbeitete Auflage.  
8°. X, 444 S. 1905.

Gehftet *M* 5.—, in Leinwand geb. *M* 5.50.

Die Jagd- und Vogelschutz-Gesetzgebung in  
Elfaß-Lothringen. 8°. VII, 216 S. 1907.

In Halbleinwand geb. *M* 3.50.



Das  
Verfassungs- und Verwaltungsrecht  
von  
Elsaß-Lothringen.

Von  
Dr. jur. Ernst Brud.

---

Zweiter Band.

---

Straßburg.  
Verlag von Karl J. Trübner.  
1909.

---

Alle Rechte insbesondere das der **Übersetzung** vorbehalten.

---

Druck von **M. Dumont Schauberg**, Straßburg.

# Inhaltsverzeichnis.

## Achtes Kapitel.

### Das Finanzwesen des Landes.

#### Erster Abschnitt: Das Landesvermögen.

	Seite
§ 62. Landesfiskus . . . . .	1
§ 63. Landesvermögen . . . . .	4
§ 64. Landesschulden . . . . .	9

#### Zweiter Abschnitt: Die Finanzwirtschaft.

##### I. Einnahmen.

§ 65. Überblick . . . . .	13
---------------------------	----

##### A. Die direkten Steuern.

§ 66. Überblick. Die Verwaltung der direkten Steuern . . . . .	15
§ 67. Die Grundsteuer . . . . .	17
§ 68. Die Gebäudesteuer . . . . .	23
§ 69. Die Gewerbesteuer . . . . .	30
§ 70. Die Wandergewerbesteuer . . . . .	45
§ 71. Die Kapital- und die Lohn- und Besoldungssteuer . . . . .	51
§ 72. Die den direkten Steuern gleichgestellten Abgaben . . . . .	64
§ 73. Die Einziehung der direkten Steuern . . . . .	67

##### B. Die Verkehrssteuern.

§ 74. Überblick. Die Verwaltung der Verkehrssteuern . . . . .	69
§ 75. Die Verkehrssteuer . . . . .	70
§ 76. Die Stempelabgabe . . . . .	78
§ 77. Die Gerichtskosten . . . . .	82
§ 78. Die Erbschaftsteuer . . . . .	86

##### C. Die Zölle und indirekten Steuern.

§ 79. Überblick. Die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern . .	98
§ 80. Die Biersteuer . . . . .	105
§ 81. Die Weinsteuer . . . . .	111
§ 82. Die Ulagengebühren . . . . .	119
§ 83. Kasernierungs-Kostenbeiträge . . . . .	123
§ 84. Die Einziehung der indirekten Steuern und das Verwaltungsstrafverfahren in Zoll- und Steuerfachen . . . . .	123

## II. Die Ausgaben.

	Seite
§ 85. Die Ausgaben. Matrikularbeitrag . . . . .	129
Dritter Abschnitt: Der Landeshaushaltsetat.	
§ 86. Die Bedeutung, Feststellung und Wirkung des Landeshaushaltsetats . . . . .	130
§ 87. Die Kassen- und Rechnungsführung und die Rechnungskontrolle. — Die Staatsdepofitenverwaltung . . . . .	136

## Neuntes Kapitel.

## Das Polizeirecht.

## Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil.

§ 88. Begriff und Einteilung der Polizei . . . . .	145
§ 89. Die Befugnisse der Polizei . . . . .	146
§ 90. Polizeibehörden . . . . .	154

## Zweiter Abschnitt: Die Sicherheitspolizei.

§ 91. Begriff und Einteilung . . . . .	161
§ 92. Vereine und Versammlungen . . . . .	162
§ 93. Preßpolizei . . . . .	167
§ 94. Theaterpolizei . . . . .	178
§ 95. Polizei der Volksbewegungen . . . . .	180
§ 96. Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. Waffenpolizei . . . . .	185
§ 97. Melde- und Paßpflicht . . . . .	190

## Dritter Abschnitt: Die Sittenpolizei.

§ 98. Sittenpolizei . . . . .	193
-------------------------------	-----

## Vierter Abschnitt: Baupolizei. Feuerpolizei.

§ 99. Baupolizei. Feuerpolizei . . . . .	197
--	-----

## Zehntes Kapitel.

## Die öffentliche Gesundheitspflege.

§ 100. Einleitung. Die Medizinalbehörden . . . . .	211
--	-----

## Erster Abschnitt: Präventive Gesundheitspflege.

§ 101. Schutzmaßnahmen gegen Krankheiten . . . . .	215
§ 102. Der Verkehr mit Lebensmitteln . . . . .	222
§ 103. Wohnungsfürsorge . . . . .	227
§ 104. Beerdigungen . . . . .	229

## Zweiter Abschnitt: Reparierende Gesundheitspflege.

§ 105. Ärzte . . . . .	233
§ 106. Apotheker . . . . .	239
§ 107. Hebammen . . . . .	252

Erstes Kapitel.

Das Unterrichtswesen.

	Seite
§ 108. Überblick. Die allgemeine Schulpflicht . . . . .	254
§ 109. Behördenorganisation . . . . .	258
§ 110. Das niedere Schulwesen . . . . .	261
§ 111. Das höhere Schulwesen . . . . .	268
§ 112. Die Universität. Die Universitäts- und Landes-Bibliothek . . .	273
§ 113. Die privaten Unterrichtsanstalten . . . . .	284



## Abfürzungen.

- Laband = Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Tübingen und Leipzig 1901. (Vierte Auflage.)
- Leoni = Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen. Erster Teil. Das Verfassungsrecht von Elsaß-Lothringen. Freiburg 1892.
- Leoni-Mandel = Das Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen. Freiburg und Leipzig 1895.
- 

- Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
- Sammlung = Sammlung von Gesetzen, Verordnungen usw. betreffend die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen.
- Zeitschrift = Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.
- 

- N. Bl. = Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen; ohne Zusatz „Hauptblatt“.

Die Entscheidungen des Kaiserlichen Rates sind unter fortlaufender Nummerierung abgedruckt in den Beilagen zu dem Zentral- und Bezirks-Amtsblatt.

Die aus französischer Zeit stammenden Gesetze sind zitiert nach der Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze. Herausgegeben auf Anregung von v. Möller Bd. II. Straßburg 1881.

---

Das vorliegende Werk „Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen“ wird mit dem 3. Bande vollständig. — Die Ausgabe in drei Bänden erfolgt, um die Anschaffung und den Gebrauch zu erleichtern. — Das Werk wird jeweils durch Ergänzungshefte fortgesetzt werden, um es ev. gesetzlichen Änderungen anzupassen.

---

## Achtes Kapitel.

### Das Finanzwesen des Landes.

#### Erster Abschnitt:

#### Das Landesvermögen.

##### § 62. Landesfiskus.

I. Der Fiskus bezeichnet den Staat als Vermögenssubjekt. Fiskus und Staat sind identisch. Jeder Staat besitzt Rechtsfähigkeit, ohne daß sie einer besonderen Anerkennung bedürfte. Obwohl Elsaß-Lothringen kein Staat ist, gibt es einen elsass-lothringischen Landesfiskus, an dessen Existenz, auch wenn er beispielsweise im Gegensatz zu dem Fiskus der deutschen Schutzgebiete nicht durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung geschaffen worden ist, <sup>1)</sup> nicht gezweifelt werden kann. <sup>2)</sup> Die „Selbständigkeit“ Elsaß-Lothringens dem Reich gegenüber ist am zeitigsten und deutlichsten in seiner Finanzwirtschaft zutage getreten. Bereits § 3 Absatz 2 des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871 hat die Möglichkeit vorgesehen, daß Elsaß-Lothringen Anleihen aufnimmt, Garantien übernimmt, durch die das Reich nicht belastet wird.

Der elsass-lothringische Fiskus unterscheidet sich nicht bloß rechnungsmäßig wie ein Spezialfiskus, sondern verfassungsmäßig von dem Reichsfiskus. Allerdings hängt die Existenz des reichsländischen Fiskus von dem Willen des Reichs ab; von heute auf morgen kann er durch Reichsgesetz beseitigt werden. Insofern unterscheidet er sich erheblich von dem Fiskus jedes deutschen Bundesstaates, der der Willensmacht des Reichs vollkommen entrückt ist. Solange aber das Reich die „verfassungsmäßige Selbständigkeit“ des Reichslandes anerkennt, solange besteht auch sein Fiskus.

Der elsass-lothringische Fiskus ist einheitlich, wenn er auch in

---

<sup>1)</sup> Reichsgesetz vom 30. März 1892 (R.G.Bl. S. 369) § 5.

<sup>2)</sup> So auch die Ansicht des Reichsgerichts in Zeitschrift Bd. 21 S. 59, des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 16 S. 30.

eine große Reihe einzelner Klassen oder Verwaltungszweige zerfällt.<sup>1)</sup> Die verschiedenen stationes fisci sind rechnungsmäßig, nicht rechtlich von einander geschieden.

II. Die Vertretung des Fiskus, insbesondere beim Abschluß aller Verträge, steht dem Ministerium<sup>2)</sup> oder den von ihm beauftragten Behörden zu;<sup>3)</sup> geleglich beauftragt in gewissen Fällen sind die Bezirkspräsidenten.<sup>4)</sup> Bei Mangel der Vertretung oder bei Überschreiten der Befugnisse ist das Rechtsgeschäft oder der Vertrag unwirksam, es sei denn, daß nachträglich die Verfügung von dem Berechtigten genehmigt wird.

Auch die Vertretung des Fiskus vor Gericht liegt dem Ministerium ob.<sup>5)</sup> Ausnahmsweise übernimmt die Vertretung bei Klagen von Landesbeamten wegen vermögensrechtlicher Ansprüche die Anstellungsbehörde, wenn die Anstellung von einer dem Ministerium untergeordneten Behörde ausgegangen war, und bei Klagen von Landesbeamten gegen einen Defektenbeschluß diejenige Behörde, die den Beschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat.<sup>6)</sup> Von der dem Ministerium erteilten Befugnis, durch allgemeine Anordnungen für bestimmte Verwaltungszweige die Vertretungsbefugnis anderen Behörden zu übertragen, ist in der Verordnung vom 6. Februar 1900 Gesetzblatt S. 47 Gebrauch gemacht. Nach ihr ist das Recht, den Landesfiskus vor Gericht zu vertreten, übertragen den Bezirkspräsidenten für die Angelegenheiten der Forstverwaltung, dem Direktor der Zölle und indirekten Steuern, dem Direktor der Verkehrssteuern, dem Direktor der direkten Steuern, der Staatsdepofitenverwaltung, der Tabaksmanufaktur je für die Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs.<sup>7)</sup>

---

<sup>1)</sup> Daher ist die Aufrechnung einer Schuld einer Landeskasse mit einer Forderung gegen eine andere Landeskasse möglich. Min. Verf. vom 12. Mai 1900 (A. Bl. S. 161).

<sup>2)</sup> Ordinanza vom 4. Dezember 1836. Die nachträgliche Abänderung von für den Landesfiskus und für die Bezirke abgeschlossenen Verträgen ist nur auf Grund einer Kaiserlichen vom Statthalter auszufertigenden Verordnung zulässig. Verordnung vom 23. November 1907 (R. G. Bl. S. 759) Ziffer 2.

<sup>3)</sup> Min. Verf. vom 22. Dezember 1899 (A. Bl. S. 430) betreffend die öffentliche Versteigerung von Grundstücken des Staates.

<sup>4)</sup> Dezentralisationsdekret vom 13. April 1861 Tabelle C Nr. 2, 3, 5, 6, 9, 11; Tabelle D Nr. 13, 15, u. a. m.

<sup>5)</sup> Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung vom 13. November 1899 (G. Bl. S. 157) § 1 Abs. 1.

<sup>6)</sup> Ebenda § 1 Abs. 3. Beamtengesetz §§ 151, 153. Kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1891 (G. Bl. 1892 S. 1) §§ 2—4.

<sup>7)</sup> Trotz der Übertragung behält das Ministerium die Befugnis, in jedem einzelnen Falle die Vertretung zu übernehmen.

Als Drittschuldner<sup>1)</sup> wird der Landesfiskus durch die Kasse vertreten, die die Auszahlung vorzunehmen hat, ausgenommen, wenn eine Forderung aus dem Dienstverhältnis eines Beamten den Gegenstand der Pfändung bildet. In diesem Falle erfolgt die Vertretung durch die Behörde, die die Vertretung im Rechtsstreite hat.<sup>2)</sup>

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, die den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten befugt ist.<sup>3)</sup> Bevor eine Klage gegen den Fiskus erhoben wird, muß von demjenigen, der den Anspruch geltend macht, bei der zur Vertretung des Fiskus berufenen Behörde eine Denkschrift<sup>4)</sup> eingereicht werden, in der der Anspruch begründet wird. Über die Einreichung der Denkschrift ist ungefäumt eine Bescheinigung zu erteilen. Erst nachdem ein abschlägiger Bescheid oder binnen Monatsfrist überhaupt kein Bescheid erteilt ist, ist die Erhebung der Klage zulässig.<sup>5)</sup> Die Vorlage der Denkschrift unterbricht die Verjährung und hemmt den Lauf der Fristen (Bürgerliches Gesetzbuch § 210).

III. Der Fiskus genießt im privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verkehr eine große Reihe von Vorrechten (*privilegia fisci*). Die Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen ist unzulässig; eine gerichtliche Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen kann nicht stattfinden, insoweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden.<sup>6)</sup> Er ist (ebenso wie das Reich) von der Zahlung aller Gerichtsgebühren befreit.<sup>7)</sup> Die

<sup>1)</sup> Zivilprozeßordnung § 829, § 840. Michaelis, Landesrechtliche Zivilprozeßnormen S. 203.

<sup>2)</sup> Über die Benachrichtigung dieser Behörde Min. Verf. vom 12. Mai 1900 (Sammlung Bd. 25 S. 271).

<sup>3)</sup> Zivilprozeßordnung § 18.

<sup>4)</sup> Durch die Einreichung einer Denkschrift wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Daher sind die in Betracht kommenden Bestimmungen von den Reichsjustizgesetzen unberührt geblieben. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 17 S. 416. Die Einreichung der Denkschrift ist obligatorisch; es genügt nicht mehr, wenn der Fiskus auf irgend eine andere Weise Kenntnis von der bevorstehenden Klage erhält. Zeitschrift Bd. 19 S. 541. Die Nichteinreichung der Denkschrift begründet nicht die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Zeitschrift Bd. 12 S. 185.

<sup>5)</sup> Bei Erlassung einstweiliger Verfügungen ist die Einreichung einer Denkschrift unnötig. Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung vom 13. November 1899 § 2.

<sup>6)</sup> Ebenda § 11, § 4 Abs. 1.

<sup>7)</sup> Gerichtskostenengesetz für Elsaß-Lothringen vom 6. Dezember 1899 (G. Bl. S. 175) § 4 Ziffer 1 und 2.

Grundstücke des Landesfiskus (ebenso des Reichs) sind für buchungsfrei erklärt.<sup>1)</sup> Ihm steht das Recht der Aneignung der in seinem Gebiet aufgegebenen Grundstücke zu;<sup>2)</sup> er erhält den Versteigerungserlös von Gegenständen, die in seinen Geschäftsräumen oder in seinen Beförderungsmitteln gefunden werden;<sup>3)</sup> ihm fällt das Vermögen der in seinem Gebiet ansässigen Vereine nach ihrer Auflösung zu, wenn es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten fehlt und der Verein nach der Satzung nicht ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene;<sup>4)</sup> er erhält den Nachlaß als gesetzlicher Erbe, wenn zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist.<sup>5)</sup> Vom Fiskus geschuldetes Geld ist gewöhnlich an der Kasse in Empfang zu nehmen.<sup>6)</sup> Die den Staat als juristische Person des öffentlichen Rechtes betreffenden Forderungen, die vor dem Abschlusse der Kredite des Rechnungsjahres, zu dem sie gehören, nicht getilgt werden, verjähren, wenn sie mangels ausreichender Belege nicht binnen fünf Jahren bezüglich der in Europa wohnenden Gläubiger und binnen sechs Jahren bezüglich der außerhalb Europas wohnenden Gläubiger, vom Beginn des Rechnungsjahres an gerechnet, festgestellt, angewiesen und bezahlt worden sind. Die Verjährung tritt nicht ein, wenn die Anweisung und Zahlung infolge „einer Handlung der Verwaltung“ oder eines Rechtsstreites unterblieben ist oder wenn durch besondere Gesetze und Verabredungen abweichende Vereinbarungen getroffen sind.<sup>7)</sup>

### § 63. Landesvermögen.

I. Entsprechend den Zwecken, denen das Landesvermögen dient, wird es in Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen eingeteilt. Unter Finanzvermögen (wirtschaftliches, werbendes Vermögen) werden die Objekte verstanden, deren Kapitalwert oder Erträgnisse die Mittel zur Bestreitung der staatlichen Aufgaben liefern. Verwaltungsvermögen ist das Inventar des Staates, das staatlichen Zwecken unmittelbar gewidmet ist.

---

<sup>1)</sup> Kaiserliche Verordnung vom 11. Dezember 1899 (G. Bl. S. 247) § 1.

<sup>2)</sup> Bürgerliches Gesetzbuch § 928.

<sup>3)</sup> Bürgerliches Gesetzbuch § 981.

<sup>4)</sup> Bürgerliches Gesetzbuch § 45.

<sup>5)</sup> Bürgerliches Gesetzbuch § 1936. Ausnahmen: Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 166, 167.

<sup>6)</sup> Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 10.

<sup>7)</sup> Gesetz vom 29. Januar 1831.

Zu dem Finanzvermögen gehört der Betriebsfonds, ein aus Überschüssen angesammelter eiserner Bestand der Landeskasse in Höhe von drei Millionen Mark;<sup>1)</sup> zu seiner Unterstützung werden jährlich Schatzanweisungen ausgegeben. Ferner sind hierher zu rechnen die Forsten, die nach dem Inkrafttreten des Vereinigungsgesetzes vom 9. Juni 1871 von Elsaß-Lothringen erworben worden sind. Alle übrigen Forsten und die Tabakmanufaktur sind nicht Finanzvermögen von Elsaß-Lothringen,<sup>2)</sup> sondern von dem Reich.<sup>3)</sup> Bei Abschluß der Friedenspräliminarien waren die Forsten Eigentum des Französischen Staates, der seine Rechte an das Deutsche Reich abgetreten hat (Artikel I). Eine Übertragung seitens des Reiches an Elsaß-Lothringen ist niemals erfolgt, sie wäre nur in der Form des Gesetzes möglich gewesen.<sup>4)</sup> Erziehung durch Elsaß-Lothringen ist ausgeschlossen, weil sie das Reich beständig unterbricht. Die Einkünfte der Forsten fließen solange in die Landeskasse, als es den Organen des Reiches beliebt. Dadurch, daß der Bundesrat den Etat zu genehmigen hat, ist ihm die Mitwirkung bei der Verfügung über die Einkünfte aus den Forsten zugesichert. Auch die Tabakmanufaktur war Eigentum des französischen Staates und ist unmittelbar auf das Deutsche Reich, nicht auf Elsaß-Lothringen übergegangen. Die Forsten und die Tabakmanufaktur gehören Elsaß-Lothringen nur precario.<sup>5)</sup>

Verwaltungsvermögen sind alle übrigen dem Lande gehörigen Objekte wie beispielsweise die Wege, Plätze und die staatlichen Zwecken dienenden Gebäude. Die Zahl der im Eigentum von Elsaß-Lothringen stehenden Gebäude hat sich in den letzten Jahren erheblich vermehrt. Die für die Strafvollstreckung und Aufnahme von Untersuchungsgefangenen bestimmten Gebäude und die Lehrerbildungsanstalten samt allen Einrichtungen und allem Zubehör sind von den Bezirken auf den Landesfiskus zurückübertragen worden;<sup>6)</sup> seit dem Gesetz vom 25. März 1891 (Gesetzblatt S. 5) und vom 26. März 1892 (Gesetzblatt S. 13) ist das Ministerium ermächtigt, mit den Gemeinden und Bezirken Abkommen zu treffen, nach denen das Eigentum an den Amts-, Land- und Schwurgerichtsgebäuden auf den Landesfiskus übergehen kann.

<sup>1)</sup> Leoni-Mandel S. 4.

<sup>2)</sup> Leoni-Mandel S. 4.

<sup>3)</sup> Rosenberg in Hirshs Annalen 1903 S. 486 ff.

<sup>4)</sup> Gesetz vom 1. Juni 1864 Art. 1.

<sup>5)</sup> Rosenberg a. a. D. S. 448. Das Gesetz vom 11. November 1872 (G. Bl. S. 773), das die Ermächtigung zur Veräußerung der Fabrik gab, ist nicht zur Ausführung gekommen.

<sup>6)</sup> Gesetz vom 7. April 1879 (G. Bl. S. 49) und 19. Mai 1879 (G. Bl. S. 55).

II. Rechtlich unterscheidet sich das Landesvermögen in öffentliches (domaine public de l'État) und privates (domaine privé de l'État) Gut. Die Begriffe des öffentlichen und privaten Staatsgutes decken sich nicht mit denen des Verwaltungsvermögens und Finanzvermögens.

1. Charakteristisch sind dem öffentlichen Eigentum zwei Eigenschaften:<sup>1)</sup> es muß unmittelbar den Zwecken der öffentlichen Verwaltung dienen und es muß Objekt einer besonders gearteten Herrschaft sein. Demnach entsteht öffentliches Eigentum dadurch, daß eine Sache einem öffentlichen Zweck dient oder dienstbar gemacht wird und daß an ihr die staatliche Herrschermacht von Natur aus begründet ist oder durch einen besonderen Verwaltungsakt begründet wird. Durch die entgegengesetzten Akte hört das öffentliche Eigentum auf. Verliert eine Sache diese Eigenschaft, so scheidet sie damit nicht aus der Machtsphäre des Staates aus. Befreit von der Belastung, die ihre Zweckbestimmung bildet, wird sie nunmehr Privateigentum des Staates.

Zu dem öffentlichen Staatsgut gehören<sup>2)</sup> die von dem Landesfiskus zu unterhaltenden öffentlichen Wege und Plätze einschließlich ihres Zubehörs, das Bett der Flüsse, die mit Schiffen oder zusammengebundenen Flößen befahren werden können, die Schifffahrtskanäle und Stauweiher, die Kathedral- und Diözesankirchen. Auch die Schienenwege der besonders konzeSSIONierten Eisenbahnen sind zu dem öffentlichen Staatsgut zu rechnen.<sup>3)</sup>

Die Grenzen des öffentlichen Gutes setzen die Bezirkspräsidenten durch einen besonderen Beschluß (décret, arrêté de délimitation) fest.<sup>4)</sup> Bei Flüssen wird die Grenze durch den Überschwemmungspunkt bestimmt,<sup>5)</sup> bei Straßen und Plätzen ist der Besitzstand aus Plänen und Erwerbstiteln zu ermitteln. Der Beschluß kann von dem Bezirkspräsidenten und dem Ministerium abgeändert und aufgehoben werden.<sup>6)</sup> Wird durch den Abgrenzungsbeschluß Privateigentum in Mitleidenschaft gezogen, so ist Entschädigung zu leisten.

2. Privateigentum des Landes bilden die Gebäude, alles was der

---

<sup>1)</sup> Otto Mayer, Theorie des französischen Rechts S. 229 ff. Risch, Landesprivatrecht S. 383.

<sup>2)</sup> AusführungsgeSetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch §§ 44, 48.

<sup>3)</sup> Risch, Landesprivatrecht S. 390.

<sup>4)</sup> Das Recht der Bezirkspräsidenten beruht auf der ihnen im Gesetz vom Januar 1790 Artikel 2 Nr. 5 erteilten Ermächtigung. Vgl. auch Art. 15 des Gesetzes vom 21. Mai 1836.

<sup>5)</sup> Dekret vom 25. März 1852.

<sup>6)</sup> Otto Mayer a. a. O. S. 252. Im französischen Recht gab es Rekurs an den Staatsrat, der heute weggefallen ist.

Landesfiskus auf Grund der ihm verliehenen Aneignungsbefugnisse oder besonderer Rechtsgeschäfte erwirbt, die Forsten und Tabakmanufaktur (einschließlich der Bestände) mit der früher erwähnten Einschränkung.

3. Der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Eigentum besteht darin, daß jenes verkehrsunfähig ist. Rechte können an dem öffentlichen Gut nicht erworben werden.<sup>1)</sup> Es kann niemals Gegenstand eines Rechtsgeschäftes des Privatrechtes sein. Die natürlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen ihm gegenüber nicht.<sup>2)</sup> Von dem Buchungszwang ist es befreit. Erziehung durch Dritte ist ausgeschlossen.

Das private Eigentum untersteht allen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Jedoch sind eine Reihe von Ausnahmebestimmungen getroffen.

Die Übertragung (freihändige Veräußerung) des Eigentums an einem Grundstücke ist nur mit Einwilligung der gesetzgebenden Faktoren zulässig. Sie ist nicht notwendig für die Abtretung von Verlandungen, von trockengelegten Wasserläufen, verlassenen Straßenteilen und sonstigen bei Ausföhrung öffentlicher Arbeiten entbehrlich gewordenen Grundstücken, sowie für die Abtretung von Grundstücksteilen zu Wegeanlagen oder zum Zwecke eines Erwerbs behufs Arrondierung von Staatseigentum, sofern das abzutretende Grundstück 20 Ar nicht übersteigt; sie ist ferner nicht notwendig in allen Fällen, in denen die Regierung zur Abtretung gewisser Bestandteile des Staatsgutes ausdrücklich ermächtigt wird.<sup>3)</sup>

Die öffentliche Versteigerung bedarf bloß dann der Form des Gesetzes, wenn das zu veräußernde Grundstück zu den Staatswaldungen gehört oder zu einem Werte von mehr als 100 000 Mk. abgeschätzt ist. Die Formen und Bedingungen und die zur Vornahme der Versteigerung zuständigen Behörden sind in der Verordnung vom 22. Dezember 1899 (Zentral- und Bezirks-Amtsblatt S. 430) bestimmt.

Eine Verpachtung von Grundstücken ist nur auf neun Jahre zulässig.<sup>4)</sup> Bewegliche Gegenstände dürfen öffentlich oder freihändig von dem zu ihrer Verwaltung zuständigen Beamten veräußert werden.<sup>5)</sup>

4. Die Verwaltung des öffentlichen Staatsgutes (domaine public) und des für Zwecke des öffentlichen Dienstes gewidmeten Staatsgutes

<sup>1)</sup> Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 44 Abs. 1.

<sup>2)</sup> § 63 Satz 2, § 68 ebenda. Über die Einräumung von Aussichtsfenstern nach öffentlichen Straßen. Zeitschrift Bb. 21 S. 424.

<sup>3)</sup> Beispiele bei Kisch, Landesprivatrecht S. 400 Anm. 14.

<sup>4)</sup> Gesetz vom 11. Februar 1791 Art. 1.

<sup>5)</sup> Verfügung des Generalprokurators vom 7. April 1874 (Sammlung Bb. II S. 272).

(domaine de l'Etat affecté) wird von denjenigen Behörden, deren Dienste die betreffenden Objekte gewidmet sind, geführt. Das private Gut mit Ausnahme der Forsten verwalten die Bezirkspräsidenten; die Verwaltung der Forsten einschließlich der zu ihrer Verwaltung dienenden Gebäude und Grundstücke erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Dezember 1871 betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen.<sup>1)</sup> Die Verwaltung der Nutzungen aus dem einem Zweige des öffentlichen Dienstes gewidmeten Staatsgute<sup>2)</sup> liegt denjenigen Behörden ob, deren Dienst das Staatsgut gewidmet ist; für die Verwaltung der Einnahmen aus den Forsten, sowie der Aktivkapitalien und Renten des Staates gelten besondere Bestimmungen.<sup>3)</sup>

Die Beitreibung der Domänengefälle und der den Beamten der Verkehrssteuerverwaltung zur Einziehung überwiesenen öffentlichen Einkünfte erfolgt auf Grund von Zwangsbefehlen, die von dem Beamten, welchem die Gefälle zur Einziehung überwiesen sind,<sup>4)</sup> ausgestellt und von dem Amtsrichter des Bezirks, in dem der Aussteller seinen dienstlichen Wohnsitz hat, für vollstreckbar erklärt werden. Aus den gerichtlich für vollstreckbar erklärten Zwangsbefehlen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Zivilprozessordnung statt. Jedoch kann das Gericht nicht anordnen, daß die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde. Einwendungen, die den durch den Zwangsbefehl festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage geltend zu machen. Für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk der Aussteller des Zwangsbefehls seinen dienstlichen Wohnsitz hat, ausschließlich zuständig.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Bekanntmachung des Oberpräsidenten vom 27. Mai 1876 (Straßburger Zeitung Nr. 129).

<sup>2)</sup> Zu den Domanialnutzungen gehören auch die Erlöse aus dem Verkaufe beweglicher dem Staate gehöriger Gegenstände. Bekanntmachung vom 31. März 1897 (Wef. Bl. S. 29).

<sup>3)</sup> Gesetz vom 24. März 1879 (G. Bl. S. 3); früher war die Verwaltung der Nutzungen dem Direktor der Zölle und indirekten Steuern übertragen gewesen. Gesetz vom 30. Dezember 1871 § 17 Abs. 1. Die Fassung des Gesetzes vom 24. März 1879 ist irreführend; beabsichtigt ist, die Verwaltung der Nutzungen ebenso zu regeln wie die Verwaltung der Stammgüter. *Leoni-Mandel* S. 8 Anm. 2.

<sup>4)</sup> Die Einziehung ist den Rentamtännern übertragen. Bekanntmachung v. 31. März 1879.

<sup>5)</sup> Ausführungs-gesetz zur Zivilprozessordnung vom 13. November 1899 (G. Bl. S. 157) §§ 5—7. Auch die Beitreibung der in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entstandenen Kosten erfolgt auf Grund von Zwangsbefehlen. Gerichtskosten-gesetz vom 6. Dezember 1899 (G. Bl. S. 175) § 20.

## § 64. Landessschulden.

Elfaß-Lothringen ist von Deutschland schuldenfrei übernommen worden; bald zeigte sich jedoch die Notwendigkeit, den Kredit des Landes in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste veranlaßte bereits im Jahre 1872 die Ausgabe von Obligationen, welche auf die Landeskasse von Elfaß-Lothringen gestellt sind, auf den Inhaber lauten und mit vier vom Hundert jährlich bis zur Einlösung verzinst werden.<sup>1)</sup> Die Kündigung der vierprozentigen Obligationen und ihre Umwandlung in eine dreiprozentige Rentenschuld nahm das Gesetz vom 19. März 1886 (Gesetzblatt S. 11) vor. Das Bedürfnis zu einer neuen Anleihe entstand gelegentlich der Verbesserung der Kanäle; das Gesetz vom 26. Mai 1892 (Gesetzblatt S. 49) sprach die Ermächtigung zur Ausgabe dreiprozentiger Renten aus. In den meisten Etatsgesetzen ist außerdem der Regierung die Befugnis erteilt, dreiprozentige Rentenschulden zu begründen und zur Verstärkung des Betriebsfonds Schatzanweisungen auszugeben. Das Vorbild für alle Anleihen ist das Gesetz vom 24. März 1881 (Gesetzblatt S. 15), auf dessen Bestimmungen in den späteren Etatsgesetzen regelmäßig Bezug genommen wird. Abänderungen und Ergänzungen haben das Bürgerliche Gesetzbuch die und mit ihm im Zusammenhange stehenden Gesetze und das Gesetz vom 19. Juni 1901 (Gesetzblatt S. 43) gebracht. Das zuletzt angeführte Gesetz hat ferner die Verwaltung der Landessschulden erschöpfend geregelt.

Die sämtlichen für die Rechtsverhältnisse der Anleihen in Betracht kommenden Grundsätze lassen sich in drei Gruppen zusammenstellen: in verfassungsrechtliche, privatrechtliche und verwaltungsrechtliche.<sup>2)</sup>

## I. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze.

1. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen und Ausgabe von Schatzanweisungen muß ein Gesetz aussprechen. Die letztjährigen Etatsgesetze enthalten übereinstimmend die Vorschrift: „zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds können nach Bedarf Schatzanweisungen ausgegeben werden“, „zur Beschaffung des . . . Geldbetrags sind dreiprozentige Renten entweder auf den Namen des Erwerbers einzuschreiben, oder durch Ausgabe von Rentenbriefen auf Namen oder auf den Inhaber zu bestellen“. Ebenso ordnet auch § 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 an, daß die Bereitstellung der außerordentlichen im Wege des Kredits

<sup>1)</sup> Gesetz vom 10. Juni 1872 (G. Bl. S. 171) ergänzt durch das Gesetz vom 29. November 1875 (G. Bl. S. 191), 31. März 1879 (G. Bl. S. 5).

<sup>2)</sup> Laband Bd. IV. S. 368.

zu beschaffenden Geldmittel, welche in dem Landeshaushaltsetat zur Bestreitung von Ausgaben vorgesehen sind, auf Grund der durch das Etatsgesetz erteilten gesetzlichen Ermächtigung bis zur Höhe der bewilligten Summe in dem zu ihrer Beschaffung erforderlichen Nennbetrage durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen erfolgt. Das Gesetz bestimmt also die Summe, die beschafft werden soll, die Art und Weise der Kreditoperation, ob Anleihe oder Schatzanweisung, und die charakteristische Eigenschaft der Anleihe. Im übrigen hat das Ministerium die weiteren Anordnungen darüber zu treffen, in welcher Form, zu welcher Zeit, durch welche Stellen und in welchen Beträgen Schuldverschreibungen der Anleihe und Schatzanweisungen ausgegeben werden sollen, es hat den Zinssatz, die Kündigungsbedingungen und den Ausgabekurs zu bestimmen, sofern das Gesetz nicht anderweitige Anordnungen enthält.<sup>1)</sup>

Die Dauer der Umlaufzeit der Schatzanweisungen setzen regelmäßig die Etatsgesetze fest. Innerhalb der Umlaufzeit kann der Betrag der Schatzanweisungen, den die letzten Etatsgesetze auf acht Millionen Mark bestimmt haben, wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.<sup>2)</sup>

2. Auch die Kündigung der Anleihen ist nur auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung möglich.<sup>3)</sup> Die Renten können gegen Zahlung des  $33\frac{1}{3}$  fachen Betrages abgelöst werden.<sup>4)</sup> Die regelmäßige Tilgung der Rente erfolgt durch freihändigen Rückkauf mit der Maßgabe, daß jährlich mindestens ein Prozent des Nominalbetrages der Rentenschuld getilgt oder dieser Betrag einem besonderen Tilgungsfonds zugewiesen wird.<sup>5)</sup> Die für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe und die Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisung erforderlichen Beträge müssen der Landeschuldenverwaltung zur Verfallzeit aus den bereitesten Landeseinkünften zur Verfügung gestellt werden.<sup>6)</sup> Für die Tilgung der Anleihe aus dem Jahre 1892 (Verbesserung der Kanäle) sind jährlich mindestens vier Prozent des Nominalbetrages zu verwenden; zur Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel werden für die Benutzung der verbesserten

<sup>1)</sup> Gesetz vom 19. Juni 1901 § 2.

<sup>2)</sup> Dieselbe Bestimmung befindet sich in dem Gesetz vom 4. April 1893 (G. Bl. S. 39) über die Staatsdepositenverwaltung, woselbst in § 6 die Ausgabe von Schatzanweisungen vorgesehen ist.

<sup>3)</sup> Gesetz vom 19. März 1886 (G. Bl. S. 11) § 8.

<sup>4)</sup> Gesetz vom 24. März 1881 (G. Bl. S. 15) § 11.

<sup>5)</sup> Gesetz vom 24. März 1881 § 10.

<sup>6)</sup> Gesetz vom 19. Juni 1901 § 5.

Kanalstrecken so lange Abgaben erhoben bis die Tilgung erfolgt ist. Die Höhe der Abgaben bestimmen die Etatsgesetze.<sup>1)</sup>

## II. Die privatrechtlichen Grundzüge.

Die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sind Wertpapiere und zwar sind jene Rentenschulden, diese Darlehnschulden. Auf beide finden die Vorschriften der §§ 793—806 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung, insoweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind.

1. Die Aufnahme der Anleihe erfolgt durch Ausfertigung und Aushändigung von Renten, die auf Teilbeträge der Gesamtsumme der Anleihe lauten. Die Höhe der Teilbeträge bestimmt das Ministerium. Die Renten lauten auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen.<sup>2)</sup> Die Renten werden entweder auf den Namen der Erwerber in das Landesschuldbuch eingeschrieben (eingeschriebene Renten) oder die Rentenbriefe werden auf Namen oder auf den Inhaber ausgestellt.<sup>3)</sup>

Die Ausfertigung der Landesschuldverschreibungen samt den dazu gehörigen Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sowie der Schatzanweisungen erfolgt durch die Landesschuldenverwaltung.<sup>4)</sup> Die Einschreibung der Renten verfügt gleichfalls die Landesschuldenverwaltung; sie erfolgt durch die Landeshauptkasse, welche dem Erwerber einen Auszug aus der bewirkten Einschreibung erteilt.<sup>5)</sup>

Der Inhaber des Rentenbriefes kann jeder Zeit Einschreibung der verbrieften Rente auf seinen Namen verlangen, wenn er den Rentenbrief mit den noch nicht verfallenen Rentenscheinen (Rupons) zurückgibt. Die Rente steht alsdann nicht mehr dem Inhaber, sondern dem eingeschriebenen Gläubiger zu. Ebenso kann gegen Rückgabe des erteilten Auszugs aus der Einschreibung einer Rente deren Löschung und Ausfertigung von den Betrag der Rente entsprechenden Rentenbriefen oder, sofern zurückgelieferte Rentenbriefe aufbewahrt sind, deren Wiederherausgabe verlangt werden.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Gesetz vom 26. Mai 1892 (G. Bl. S. 49) §§ 3, 4. Gesetz vom 30. März 1896 (G. Bl. S. 5) § 13. Verordnung vom 1. April 1896 (N. Bl. S. 101), vom 31. März 1908 (N. Bl. S. 179).

<sup>2)</sup> Gesetz vom 24. März 1881 § 5.

<sup>3)</sup> Gesetz vom 24. März 1881 § 4. Für Renteneinschreibungen sind Zeichnungen auf 3 Mk. Rente und jedes Vielfache hiervon zulässig; Rentenbriefe werden nur über 3 Mk., 15 Mk., 30 Mk. Rente ausgegeben. Bekanntmachung vom 3. Juli 1881 (N. Bl. S. 38).

<sup>4)</sup> Gesetz vom 19. Juni 1901 § 3 Ziffer 2. Geschäftsanweisung vom 6. Juli 1901 (N. Bl. S. 243) §§ 2, 3.

<sup>5)</sup> Gesetz vom 24. März 1881 § 6.

<sup>6)</sup> Ebenda § 8. Geschäftsanweisung § 12.

2. Die Zinsen sind halbjährlich fällig. Die Zinsen der eingeschriebenen Renten werden durch die Landeshauptkasse und die hierzu besonders ermächtigten Landesstellen gegen Vorzeigung des erteilten Auszuges aus der Einschreibung gezahlt. Die Kupons der Rentenbriefe werden nach eingetretener Fälligkeit bei allen Landesstellen an Zahlungsstatt angenommen und durch die Landeshauptkasse eingelöst.<sup>1)</sup>

Der Anspruch auf die Zinsen verjährt in vier Jahren von Schluß des Jahres ab, in welchem sie fällig werden;<sup>2)</sup> jedoch bleibt die fünfjährige Verjährungsfrist für Zins- und Rentenscheine, die zu einer vor dem 1. Januar 1900 ausgefertigten Urkunde gehören, aufrecht erhalten.<sup>3)</sup>

3. Die Übertragung und Verpfändung der Rentenbriefe erfolgt durch Einigung und Übergabe des Papiers. Eine eingeschriebene Rente wird gleichfalls durch Einigung übertragen; die Übertragung erlangt der Landesstelle gegenüber erst Wirksamkeit durch Umschreibung der Rente auf den neuen Erwerber.<sup>4)</sup>

4. Für abhanden gekommene Einschreibungsauszüge oder Rentenbriefe auf Namen kann von der Landesschuldenverwaltung eine neue Ausfertigung erteilt werden, wenn ihr der Verlust glaubhaft gemacht wird.<sup>5)</sup> Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist das Amtsgericht Straßburg ausschließlich zuständig.<sup>6)</sup>

### III. Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

Die Verwaltung der Landesschulden erfolgt unter Oberaufsicht des Ministeriums durch die Landesschuldenverwaltung mit dem Sitze zu Straßburg, deren Tätigkeit der fortlaufenden Kontrolle der Landesschuldenkommission unterliegt.<sup>7)</sup> Sämtliche Einnahmen und Ausgaben

<sup>1)</sup> Ebenda § 7. Geschäftsanweisung § 15. Bekanntmachung vom 3. Juli 1881 Ziffer 2.

<sup>2)</sup> Bürgerliches Gesetzbuch §§ 197, 201.

<sup>3)</sup> Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 175. Bürgerliches Gesetzbuch §§ 801, 804. Gesetz vom 24. März 1881 § 13.

<sup>4)</sup> Wer antragsberechtigt ist und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, ergibt Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch § 43. Geschäftsanweisung § 12. Bekanntmachung des Ministeriums vom 11. April 1900 (N. Bl. S. 149). Gesetz vom 8. Juli 1852.

<sup>5)</sup> Geschäftsanweisung § 12 Ziffer 7.

<sup>6)</sup> Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung vom 13. November 1899 (G. Bl. S. 157) § 8.

<sup>7)</sup> Gesetz vom 19. Juni 1901 (G. Bl. S. 43). Über den Charakter und die Zusammensetzung der Landesschuldenverwaltung und der Landesschuldenkommission Bd. I. S. 147 ff.

der Landessschuldenverwaltung, mit Ausnahme der Verabreichung neuer Zinsscheine, werden durch die Landeshauptkasse bewirkt und von ihr nach den für die Landeshauptkasse bestehenden Bestimmungen verbucht und verrechnet.

Die Landessschuldenverwaltung hat über die von der Landeshauptkasse geleisteten Einnahmen und Ausgaben aus Anleihen und für Verzinsung und Tilgung der Landessschulden sowie für die Verwaltungskosten, ferner über die von der Landessschuldenverwaltung selbst bewirkten Ausreichungen, Wiedereinziehungen und Löschungen von Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnungen werden von dem Rechnungshof für das Deutsche Reich revidiert und festgestellt und nach Prüfung durch die Landesschuldenkommission dem Bundesrat und Landesauschuß überreicht.

Die Landesschuldenkommission kann zu jeder Zeit die Geschäftsführung der Landessschuldenverwaltung revidieren. Eine Revision muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Den Mitgliedern der Kommission ist jede über die Geschäftslage oder Geschäftsführung verlangte Auskunft und Aufklärung zu erteilen.

Die eingelösten verzinslichen Landesschuldverschreibungen und Schatzanweisungen werden jährlich von der Landesschuldenkommission und -verwaltung in gemeinschaftlichen Verschuß genommen und nach erteilter Entlastung vernichtet.

## Zweiter Abschnitt:

### Die Finanzwirtschaft.

#### I. Die Einnahmen.

##### § 65. Übersicht.

Das Abhängigkeitsverhältnis der Finanzwirtschaft Elsaß-Lothringens zu dem Reich ist völlig anders als dasjenige, in dem sich jeder deutsche Bundesstaat befindet. Wenn auch das Reichsland in finanzrechtlicher Beziehung wie ein Bundesstaat behandelt wird, so beruht doch seine staatswirtschaftliche Selbständigkeit auf dem Willen des Reichs. Es kann jeder Zeit über die Einkünfte von Elsaß-Lothringen verfügen, es kann ihm Einnahmequellen nehmen oder verschaffen, ohne hierzu in den deutschen Bundesstaaten berechtigt zu sein, es kann ihm seine Steuergewalt von heute auf morgen entziehen, es kann seinen Etat festsetzen. Die

Selbständigkeit der Finanzwirtschaft des Reichslandes besteht also nur solange, als sie dem Reich beliebt. Sieht man von diesem fundamentalen Unterschiede, der zwischen Elsaß-Lothringen und den deutschen Bundesstaaten vorhanden ist, ab, so kommen im wesentlichen dieselben Rechtsätze wie in dem übrigen Deutschen Reich für das finanzwirtschaftliche Verhältnis Elsaß-Lothringens zu dem Reich in Betracht.

Außer den Erträgen des Landesvermögens bilden die Steuern die wichtigste Einnahmequelle. Die Steuergewalt Elsaß-Lothringens hört an der des Reichs auf. Die Grenze ziehen die Reichssteuergesetze, vor allem Artikel 35 der Reichsverfassung, nach dem dem Reich die ausschließliche Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des Salzes, Tabaks, Branntweins, Zuckers, Syrups und Bieres zusteht. Für Elsaß-Lothringen ist nur insofern eine Ausnahme vorhanden, als die Biersteuer der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Steuerobjekte, von denen das Reich Steuern erhebt, dürfen überhaupt nicht oder nur in den vom Reich zugelassenen Grenzen zu einer Landessteuer herangezogen werden. Die bevorstehende Reichsfinanzreform kann daher auch die Landessteuern wesentlich umgestalten.

Zur Zeit werden in Elsaß-Lothringen verschiedene Gruppen von Landessteuern erhoben. Die erste Gruppe bilden die direkten Steuern, das sind solche, bei denen nach der Absicht des Gesetzgebers der Steuerzahler auch der Steuerträger ist, wo also gewöhnlich keine Überwälzung auf andere stattfindet. Zu den direkten Steuern gehören die Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Wandergewerbe-, Kapital-, Lohn- und Besoldungssteuern; hinsichtlich der Veranlagung und der Art der Erhebung sind ihnen die Bergwerkssteuern und Abgaben von den Gütern der toten Hand gleichgestellt. Bei den indirekten Steuern ist der Steuerzahler nicht der Steuerträger. Indirekte Landessteuern sind die Bier- und Weinsteuern, die Lizenzgebühren und die Kasernierungskostenbeiträge. Die Verkehrssteuern werden aus Anlaß eines Vorganges im Verkehrsleben erhoben. Verkehrssteuern sind die Verkehrssteuern (im engeren Sinne), die Stempelabgaben, Gerichtskosten und Erbschaftsteuer.

Den Erträgen des Landesvermögens und der Steuern treten Zuwendungen des Reiches an Elsaß-Lothringen hinzu. Es erhält aus Reichsmitteln einen Betrag zu den Kosten der Unterhaltung der Kaiser-Wilhelms-Universität (in Höhe von 400 000 Mark), eine Vergütung aus Reichsmilitärfonds für die Geschäfte, die von der Landeshauptkasse als Korpszahlungsstelle des 15. und 16. Armeekorps wahrgenommen werden; es bekommt nach dem Maßstab der Bevölkerung, mit der es zu den Matri-

kularbeitrügen herangezogen wird, einen Anteil an den Reichsstempelabgaben,<sup>1)</sup> nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit der es zu der Branntweinsteuergemeinschaft gehört, den Reinertrag der Maischbottich=<sup>2)</sup> und der Branntweinmaterialsteuer<sup>3)</sup> überwiesen und endlich erhält es ein Drittel des Rohertrages der Reichserbschaftsteuer.<sup>4)</sup>

### A. Die direkten Steuern.\*)

#### § 66. Überblick. Die Verwaltung der direkten Steuern.

I. Die direkte Besteuerung kann das Vermögen, den Ertrag oder das Einkommen zu ihrem Ausgangspunkt nehmen und je nachdem zu einer Vermögenssteuer, Ertragssteuer oder Einkommensteuer gelangen. Nach dem französischen Steuerrecht, das zur Zeit der Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reich in Geltung gewesen ist, beruhten die direkten Steuern auf einem gemeinsamen System von Ertrags- und Personalsteuern. Zu der letzten Gruppe gehörten die Personal- und Mobiliensteuer, die allgemein neben den Realsteuern zur Erhebung kam. Der Schwerpunkt lag in den Ertragssteuern: der Grundsteuer, Tür- und Fenstersteuer, Patentsteuer. Die Ertragssteuern treffen nicht einheitlich das Vermögen oder Einkommen, sondern die einzelnen Ertragsobjekte. Sind mehrere gütererzeugende Quellen in einer Hand vereinigt, so werden die verschiedenen Steuern nebeneinander erhoben. Die Erträge werden nicht genau ermittelt, sondern nach gewissen äußeren Merkmalen geschätzt. Die Steuern waren abgesehen von der Patentsteuer Repartitionssteuern. Die Etatsgesetze bestimmten alljährlich den Gesamtbetrag der zu erhebenden Steuern, der alsdann unter die Bezirke, Kreise, Gemeinden und Steuerpflichtigen verteilt wurde. Die Verteilung nahm für die Bezirke das Etatsgesetz, für die Kreise die Bezirkstage,<sup>5)</sup> für die Gemeinden die Kreistage,<sup>6)</sup> für die Steuerpflichtigen die

<sup>1)</sup> Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 620) § 82.

<sup>2)</sup> Reichsgesetz vom 14. Mai 1904 (R. G. Bl. S. 169) § 1 Abs. 2.

<sup>3)</sup> Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 (R. G. Bl. S. 253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 276) § 39.

<sup>4)</sup> Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 620) § 2.

\*) Über die Literatur der französischen direkten Steuern Leoni-Mandel S. 12 ff. und die dort zitierten; vor allem: Perrouze-Joppen, Die französischen direkten Steuern, Straßburg 1874. — Die geltenden direkten Steuern sind zusammengestellt bei Roth, Gesetze betr. die direkten Steuern. Straßburg (Trübner) 1908.

<sup>5)</sup> Gesetz vom 10. Mai 1838 Art. 1.

<sup>6)</sup> Ebenda Art. 45.

Kommission der Steuerverteiler vor. Die Beiträge, die von den Gemeindefontingenten ausfielen, mußten von neuem unter die Einwohner umgelegt werden. Die Erhebung der direkten Steuern, insoweit sie Repartitionssteuern sind, ist also von der jährlichen Bewilligung abhängig; das Gesetz bestimmt von Jahr zu Jahr die Höhe der Steuer. Bei der Quotitätssteuer steht ein für alle Male der Steuerfuß fest; das Steuerergebnis richtet sich mithin nach der Summe der Beträge, zu der der einzelne Steuerpflichtige veranlagt wird.

Bei der Reform der französischen Steuern wurde das System der Personalsteuern mit Aufhebung der Personal- und Mobiliarsteuer verlassen. Alle Steuern sind nunmehr Ertragssteuern. Seitdem die Lücke in der Besteuerung der verschiedenen Einkommensquellen durch eine Steuer auf den Ertrag des beweglichen Kapitals und der persönlichen Tätigkeit ausgefüllt ist, sind Steuerobjekte die Erträgnisse aus dem Grund und Boden, dem Gewerbe, dem beweglichen Kapital und der Arbeitsleistung. Von der Grundsteuer ist die Steuer für überbaute Grundstücke als Gebäudesteuer abgetrennt; die Tür- und Fenstersteuer ist beseitigt. Die Patentsteuer ist den modernen wirtschaftlichen Erfordernissen angepaßt; sie umfaßt die Gewerbesteuer, die Wandergewerbesteuer und die Wanderlagersteuer. Die Kapital- und die Lohn- und Besoldungssteuer sind zu den alten Steuern hinzugetreten. Beibehalten sind die den direkten Steuern gleichgestellten Abgaben von den Gütern der toten Hand und die Bergwerkssteuern. Sämtliche Steuern sind Quotitätssteuern. Ihre Erhebung ist von der jährlichen Bewilligung unabhängig;<sup>1)</sup> nur die Zuschläge zu einigen Steuern müssen alljährlich bewilligt werden.

II. Ursprünglich wurden die direkten Steuern und das Kataster in jedem Bezirk von einem Steuerdirektor unter Leitung des Bezirkspräsidenten verwaltet.<sup>2)</sup> Seit dem Gesetz vom 27. Februar 1884 (Gesetzblatt S. 2) trat an die Stelle der drei Direktoren der Direktor der direkten Steuern mit dem Amtssitz zu Straßburg, der dem Ministerium unmittelbar unterstellt ist. Der Direktor der direkten Steuern übt die Befugnisse aus, die nach den französischen Gesetzen die Departemental-Steuerdirektoren, die Generaleinnehmer und Generalschatzmeister wahrnahmen;<sup>3)</sup> die Steuerreform

<sup>1)</sup> Trotzdem enthalten die Etatsgesetze noch immer die Vorschrift, daß die direkten Steuern in Prinzipale und Zuschläge nach Maßgabe der in einer Anlage beigefügten Übersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben werden.

<sup>2)</sup> Reichsgesetz vom 30. Dezember 1871 (G. Bl. 1872 S. 49) § 11.

<sup>3)</sup> Ebenda § 12 Abs. 1. Bekanntmachung des Ministeriums vom 13. März 1884 (A. Bl. S. 73).

hat seine Kompetenz erheblich erweitert, insbesondere ist ihm das Recht verliehen worden, die Heberollen für vollstreckbar zu erklären.<sup>1)</sup>

Dem Direktor ist die erforderliche Anzahl von Hilfsarbeitern beigegeben, die nach seiner Anweisung die Geschäfte zu erledigen haben. Beamten seines Ressorts gegenüber hat er eine Reihe von Disziplinarbefugnissen.<sup>2)</sup>

Die lokale Verwaltung zerfällt in Steuerveranlagung und Steuererhebung. Die Angelegenheiten der Steuerveranlagung besorgen die Steuerkommissare;<sup>3)</sup> die Steuererhebung erfolgt durch Rentmeister,<sup>4)</sup> deren Kassenverwaltung von Kasseninspektoren beaufsichtigt wird.

Der Verwaltung der direkten Steuern ist das Kataster angegliedert; die Obliegenheiten der Katasterkommission, die auf Grund des Gesetzes vom 31. März 1884 eingesetzt war, sind dem Direktor der direkten Steuern übertragen worden.<sup>5)</sup>

## § 67. Die Grundsteuer.

### I. Steuerpflicht.

1. Der Grundsteuer unterliegt der Reinertrag des gesamten Grundeigentums, insoweit es nicht überbaut ist und somit zu der Gebäudesteuer herangezogen wird. Zur Leistung der Steuer ist der Eigentümer<sup>6)</sup> verpflichtet. Reinertrag ist der nach Abzug der Bewirtschaftungskosten vom Rohertrag verbleibende Überschuß, der von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.<sup>7)</sup>

2. Die Befreiungen von der Grundsteuer sind dauernde oder

<sup>1)</sup> Gesetz vom 30. März 1896 (G. Bl. S. 7) § 12. Über die gerichtliche Vertretung der Angelegenheiten seines Geschäftsbereichs, Verordnung vom 6. Februar 1900 (G. Bl. S. 47). Über Tagegelder, Fuhrkosten, Umzugskosten, Verordnung vom 25. Oktober 1880 (G. Bl. S. 136), vom 26. Mai 1890 (G. Bl. S. 39).

<sup>2)</sup> Kaiserliche Verordnung vom 22. Dezember 1891 (G. Bl. 1892 S. 1) §§ 1, 2.

<sup>3)</sup> Gesetz vom 26. Dezember 1873 (G. Bl. S. 443) § 7. Erlaß des Statthalters vom 25. Oktober 1902 (A. Bl. S. 271). Über die Vergütung der Amtskosten der Steuerkommissare, Verordnung vom 25. März 1903 (A. Bl. S. 39).

<sup>4)</sup> Erlaß des Statthalters vom 17. April 1888.

<sup>5)</sup> Gesetz vom 26. März 1891 (G. Bl. S. 5) § 11.

<sup>6)</sup> Wer Eigentümer ist, ergibt die Eintragung in dem Eigentums-Grund-Buch. Eine Fortschreibung des Eigentums darf in bereinigtem Kataster nur erfolgen, wenn die Person, der das Grundstück zugeschrieben werden soll, im vorläufigen Grundbuch oder Eigentumsbuch eingetragen ist. Das Gleiche gilt für Gemeinden nach altem Kataster bezüglich der in das Eigentumsbuch aufgenommenen Grundstücke. Ausführungsbestimmungen vom 3. Juni 1901 (A. Bl. S. 147) § 116. Entscheidung des Kaiserlichen Rates Nr. 319.

<sup>7)</sup> Ausführungsbestimmungen vom 6. Juni 1896 (A. Bl. S. 153) § 3.

zeitweilige. Dauernd sind befreit Grundstücke, die infolge ihrer Bestimmung oder natürlichen Beschaffenheit ertraglos sind<sup>1)</sup> (Straßen, Plätze, Flüsse, unfruchtbare Felsen), Grundstücke des Reichs, Landes, der Bezirke und Gemeinden, die einem öffentlichen Zweck gewidmet sind und weder durch Verkauf ihrer Erzeugnisse noch durch Verpachtung oder sonstwie einen Ertrag abwerfen,<sup>2)</sup> sämtliche im Besitz des Staates befindlichen Kanäle nebst den dazu gehörigen Ufergrundstücken,<sup>3)</sup> die botanischen Gärten und Baumschulen der Bezirke, sowie solche Baumschulen, die auf Kosten des Landes von der Forst- und Wegebauverwaltung angelegt sind,<sup>4)</sup> die Forsten, die dem Reich oder Land gehören — jedoch unterliegen sie den Bezirks- und Gemeindezuschlägen<sup>5)</sup> — und endlich die Hofreiten, Hausgärten und die der landwirtschaftlichen Benutzung entzogenen und dauernd zu gewerblichen Zwecken verwendeten Grundstücke, die zur Gebäudesteuer veranlagt werden.<sup>6)</sup> Zeitweilig befreit sind trocken gelegte Sümpfe fünf- und zwanzig Jahre lang,<sup>7)</sup> Aufforstungen auf Ländern, die mindestens während zehn Jahren wüßt gelegen haben, dreißig Jahre lang,<sup>8)</sup> Wein, Maulbeer- und andere Obstpflanzungen zwanzig oder fünfzehn Jahre lang, je nachdem auf welchen Ländereien sie angelegt werden,<sup>9)</sup> Ländereien, die fünfzehn Jahre lang öde und wüßt gelegen haben und in eine andere Kulturart übergeführt werden,<sup>10)</sup> Aufforstungen auf bereits in Kultur befindlichem Boden bis auf diejenige Steuerquote, die auf ein Viertel des Ertrages von nicht bepflanzten oder nicht angesäten Ländereien gleicher Qualität entfallen würde und Aufforstungen auf dem Gipfel, den Abhängen der Berge und auf der Heide dreißig Jahre lang.<sup>11)</sup>

## II. Die Veranlagung der Steuer.

1. Um den Reinertrag der Grundstücke zu ermitteln, ist die Neu-

<sup>1)</sup> Gesetz vom 3. Frimaire VII Art. 103.

<sup>2)</sup> Ebenda Art. 105. Gesetz vom 8. Dezember 1873 (G. Bl. S. 387) § 1.

<sup>3)</sup> Gesetz vom 26. Dezember 1873 (G. Bl. S. 443) § 5. Die Privatschiffahrtskanäle sind von der Steuer nicht befreit. Gesetz vom 5. Floréal XI und 23. Juli 1820.

<sup>4)</sup> Dekret vom 11. August 1808.

<sup>5)</sup> Gesetz vom 19. Ventöse IX Art. 1; Gesetz vom 8. Mai 1869 Art. 7.

<sup>6)</sup> Gesetz vom 14. Juli 1895 (G. Bl. S. 95) § 1; Gesetz vom 13. Juli 1901 (G. Bl. S. 80) § 4.

<sup>7)</sup> Gesetz vom 3. Frimaire VII Art. 111.

<sup>8)</sup> Ebenda Art. 113.

<sup>9)</sup> Ebenda Art. 114, 115.

<sup>10)</sup> Ebenda Art. 112.

<sup>11)</sup> Ebenda Art. 116; Gesetz vom 18. Juni 1859 Art. 226.

einschätzung sämtlicher Gemarkungen unabhängig von der Katastererneuerung angeordnet worden.<sup>1)</sup> Zu diesem Zweck wurde die ganze Fläche des Landes nach der Gleichartigkeit der Bodenverhältnisse, der Erhebung über dem Meeresspiegel, der Lage und der Bewirtschaftungsweise der Feldgüter, sowie der Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse in Einschätzungsdistrikte eingeteilt, deren Anzahl auf Vorschlag des Direktors der direkten Steuern von der Kommission der Landeschätzer bestimmt wurde. Die Kommission der Landeschätzer — sie besteht aus fünfzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; neun Mitglieder wählt der Landesausschuß, die übrigen ernennt das Ministerium — wählte aus jedem Einschätzungsdistrikt die erforderliche Zahl von Gemarkungen aus, die möglichst sämtliche Bodenarten des Distrikts enthalten und sich zur Vornahme von Musterschätzungen eignen. Für diese Mustergemarkungen stellte die Kommission fest, inwieweit die nach dem Kataster bestehende Einteilung des Grund und Bodens in Kulturarten und Klassen und die Einreihung der einzelnen Grundstücke in die Klassen dieser Kulturarten der Gegenwart entspricht. Je nachdem veranlaßte sie dann die Ergänzung und Berichtigung oder eine vollständig neue Klassenbildung und Einreihung. Nachdem die einzelnen Kulturarten und Klassen der Mustergemarkungen jedes Schätzungsdistriktes festgestellt waren, bestimmte sie für jede Kulturart und Klasse des Bodens den Reinertrag auf Grund der Marktpreise aus den Jahren 1884 bis 1895 unter Fortlassung des billigsten und teuersten Jahres durch Einzelberechnung und brachte die für die verschiedenen Schätzungsdistrikte ermittelten Reinerträge untereinander in das richtige Verhältnis. Die Ergebnisse der Mustereinschätzungen wurden zur Einsichtnahme offen gelegt; gegen sie konnten Einwendungen vorgebracht werden, über die in erster Instanz die Kommission der Landeschätzer, in zweiter Instanz das Ministerium entschieden hat.

Daraufhin konnte erst die Einschätzung in den einzelnen Gemarkungen jedes Schätzungsdistriktes vorgenommen werden. Sie erfolgte durch Schätzungskommissionen, die von drei Mitgliedern und zwar einem von dem Ministerium bestimmten Beamten als Vorsitzenden, einem Distriktschätzer, den der Kreisstag, und einem für jede Gemeinde besonders zu bestellenden Ortschätzer, den der Gemeinderat wählt, gebildet werden. Die Schätzungskommissionen ermittelten unter Aufsicht der Kommission der Landeschätzer die Reinerträge für die einzelnen Kulturarten und Klassen.

<sup>1)</sup> Gesetz vom 6. April 1892 (G. Bl. S. 33) §§ 25—38; Gesetz vom 26. Juli 1896 (G. Bl. S. 69); Gesetz vom 13. Juni 1900 (G. Bl. S. 115).

Das Ergebnis der Schätzungen wurde zur Einsichtnahme offen gelegt. Die Einwendungen wurden in erster Instanz von dem Direktor der direkten Steuern, in zweiter Instanz von dem Ministerium entschieden.

Um die Änderungen, die in dem Bestand der Grundstücke eintreten und von Einfluß auf ihre Reinerträge sind, bei der Veranlagung berücksichtigen zu können, werden die Kulturveränderungen in sämtlichen Gemeinden des Landes durch Feldgeschworene ermittelt.<sup>1)</sup> Handelt es sich dabei um dauernde Kulturveränderungen, so ist eine Neueinreihung der Grundstücke in die entsprechende Kulturart und Klasse und demgemäß eine Neuefeststellung der Reinerträge unter Anlehnung an die früher vorgenommene Einschätzung vorzunehmen. Die Neuefeststellung der Reinerträge erfolgt durch eine für jeden Katasterfortführungsbezirk zu bildende Grundsteuer-Veranlagungskommission, die unter dem Vorsitz des Katasterfortführungsbeamten aus dem von dem Kreistag gewählten Distriktschätzer und dem von dem Gemeinderat gewählten Ortschaftschätzer besteht. Bei der Einschätzung von Waldungen kann die Kommission nach Bestimmung des Direktors der direkten Steuern Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

2. Die Veranlagungsperiode beträgt ein Jahr (1. April bis 31. März). Die infolge von Kulturveränderungen alljährlich neu festgestellten Reinerträge werden, sofern nicht besondere Steuerbefreiungen in Betracht kommen, vom nächsten Steuerjahre ab bei der Veranlagung berücksichtigt.<sup>2)</sup>

### III. Der Maßstab der Steuer.

Der Steuersatz beträgt Drei ein Halb vom Hundert der Reinerträge.<sup>3)</sup>

### IV. Rechtsmittel.<sup>4)</sup>

1. Alle Einwendungen sind bei dem Direktor der direkten Steuern unter Beifügung des Steuerzettels und der Quittung über die verfallenen Steuerraten anzubringen. Betreffen sie Grundstücke in mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein besonderer Antrag zu stellen. Die Einwendungen und Berufungen, bei denen es sich um Steuerbeträge von mehr als 25 Mk. handelt, unterliegen dem Dimensionsstempel. Die Fristen sind

<sup>1)</sup> Gesetz vom 14. Juli 1903 (G. Bl. S. 47). Verordnung vom 28. Juli 1903 (M. Bl. S. 95).

<sup>2)</sup> Ebenda § 2 Abs. 3.

<sup>3)</sup> Gesetz vom 13. Juli 1901 (G. Bl. S. 80) § 2.

<sup>4)</sup> Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten vom 17. März 1902 (M. Bl. S. 60) Art. 87. Verordnung vom 28. Juli 1903 (M. Bl. S. 95).

Ausschlußfristen; nur wenn nachgewiesen wird, daß der Steuerpflichtige durch Umstände, für die er nicht verantwortlich ist, an der rechtzeitigen Einbringung des Antrages verhindert war, können auch später eingehende Anträge berücksichtigt werden.

2. Die Rechtsmittel bestehen in Einwendungen gegen die zu Unrecht erfolgte Veranlagung, gegen Irrtümer in der Veranlagung (Schreib-, Rechenfehler, Veranlagung unter falscher Nummer, doppelte Veranlagung usw.), gegen die Einreihung eines Grundstücks in eine höhere Klasse als ihm im Vergleich mit anderen Grundstücken der Gemeinde innerhalb der betreffenden Kulturart zukommt,<sup>1)</sup> zur Herbeiführung der Einreihung eines Grundstücks in eine andere Kulturart bei dauernder Kulturveränderung.<sup>1)</sup> Unzulässig sind Einwendungen gegen die Feststellung der Reinerträge für die verschiedenen Kulturarten und Klassen. Sind jedoch durch außergewöhnliche Verhältnisse die Reinerträge sämtlicher Grundstücke in einer Gemarkung oder größere Abschnitte derselben um mindestens ein Fünftel bleibend erhöht oder vermindert, so kann für diese Grundstücke ansahnungsweise eine Berichtigung der Reinerträge auf Kosten der Landeskasse durch das Ministerium nach Anhörung der Kommission der Landeschätzer angeordnet werden.<sup>2)</sup> Wiederholte Einwendungen, für die bereits eine Entscheidung zweiter Instanz vorliegt, sind von dem Direktor der direkten Steuern als unzulässig zurückzuweisen, sofern nicht neue Gründe vorgebracht werden. Gegen seine Entscheidung ist binnen Monatsfrist Beschwerde an das Ministerium zulässig.<sup>3)</sup>

a) Die Einwendungen gegen die Einreihung der Grundstücke in die für die einzelnen Gemarkungen festgestellten Kulturarten und Klassen werden, nachdem sie von der Schätzungskommission und dem Fortführungsbeamten begutachtet sind, von dem Direktor der direkten Steuern entschieden. Gegen seine Entscheidung kann binnen einem Monat Berufung an das Ministerium eingelegt werden. Die Entscheidung des Ministeriums ergeht nach Anhörung der Kommission der Landeschätzer oder eines aus ihrer Mitte gewählten Ausschusses.<sup>4)</sup>

b) Alle übrigen Einwendungen,<sup>5)</sup> die Anträge auf Umschrei-

<sup>1)</sup> Gesetz vom 14. Juli 1903 § 3 Abs. 1.

<sup>2)</sup> Ebenda § 3 Absatz 2.

<sup>3)</sup> Ebenda § 4 Absatz 2.

<sup>4)</sup> Ebenda § 4 Absatz 1.

<sup>5)</sup> Auch die Einwendungen gegen die Steuerpflicht werden nicht mehr von dem Bezirksrat und Kaiserlichen Rat, sondern von dem Direktor der direkten Steuern und dem Ministerium entschieden. § 4 Gesetz vom 14. Juli 1903 und

bung von Steuerbeträgen oder auf Berichtigung von Irrtümern werden von dem Direktor der direkten Steuern entschieden; gegen seine Entscheidung ist binnen Monatsfrist Beschwerde an das Ministerium zulässig, das endgültig erkennt. Der Beschwerdefrist ist der ablehnende Bescheid nebst Anlagen beizufügen.<sup>1)</sup>

#### V. Entrichtung der Steuer.

1. Die Grundsteuer wird auf Grund der von dem Direktor der direkten Steuern festgesetzten Heberolle erhoben und ist jeden Monat mit einem Zwölftel fällig.

2. Steuererlaß. Erlaß kann gewährt werden, wenn ein Grundstück durch Überschwemmung, Abschwemmung oder andere Naturereignisse gänzlich oder teilweise zerstört worden oder sein Ertrag durch Hagel, Frost, Überschwemmung oder andere Naturereignisse gänzlich oder teilweise verloren gegangen<sup>2)</sup> oder wenn ein bisher steuerpflichtiges Grundstück im Laufe des Steuerjahrs in die Klasse der steuerfreien Grundstücke übergetreten ist. Im letzten Falle tritt der Erlaß mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats ein.<sup>3)</sup> Der Antrag ist von dem Veranlagten oder dessen Vertreter unter Beifügung des Steuerzettels an den Direktor der direkten Steuern innerhalb Monatsfrist seit dem den Erlaß begründenden Ereignis zu richten.<sup>4)</sup> Betreffen die Anträge Grundstücke in verschiedenen Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein besonderer Antrag einzureichen. Ist in einer Gemeinde ein allgemeiner Verlust an dem Ertrag der Grundstücke eingetreten, so ist der Bürgermeister berechtigt, innerhalb eines Monats seit Eintritt des Ereignisses einen Antrag auf Steuererlaß für alle in seiner Gemeinde geschädigten Steuerpflichtigen anzubringen.<sup>5)</sup> Der Erlaß kann vollständig oder teilweise — jedoch nur für volle Monate — gewährt werden. Die Entscheidung trifft in erster Instanz der Direktor der direkten Steuern; gegen seine Entscheidung ist binnen Monatsfrist Beschwerde an das Ministerium zulässig.<sup>6)</sup>

3. Über die unbeitreiblichen Steuern stellt der Rentmeister nach Gemeinden getrennt eine Liste auf und übergibt sie nach Einholung eines

Begründung hierzu in den Landesausschuß-Verhandlungen XXX. Session Bd. II S. 588. — Anders bei der Gebäudesteuer vgl. S. 28 am Ende.

<sup>1)</sup> Verordnung vom 28. Juli 1903 (A. Bl. S. 95) Artikel 96.

<sup>2)</sup> Gesetz vom 15. September 1807 Art. 38.

<sup>3)</sup> Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten vom 17. März 1902 Art. 91.

<sup>4)</sup> Ebenda Art. 92.

<sup>5)</sup> Ebenda Art. 87 Ziffer 1, 2, 4, 5. Art. 97.

<sup>6)</sup> Ebenda Art. 96 Ziffer 4.